



GZ: 3P617-2021

Ggst.: Öffentliches Gut, KG.: 65315 St. Blasen – Umwandlung in freies Gemeindevermögen;

## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115/1967 idgF. wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2008 hat der Gemeinderat der **Marktgemeinde St. Lambrecht** unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ.: 3P617-2021 vom 15.02.2023 der Agrarbezirksbehörde für Steiermark Dienststelle Stainach, in seiner Sitzung vom 21.03.2024 die nachstehende

## VERORDNUNG

einstimmig beschlossen:

Die grundbücherliche Durchführung über die Errichtung und Auflassung von Wegeteilstücken der Anlage: **Gemeindestraße in der Marktgemeinde St. Lambrecht lt. aufliegendem Plan GZ.: 3P617-2021 vom 15.02.2023.** Für sämtliche vom öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben. Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel.

Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Sankt Lambrecht, am 28.03.2024

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 28.03.2024

Abgenommen am: